


 ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 14. Mai 1986
GZ. 83/86 M

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

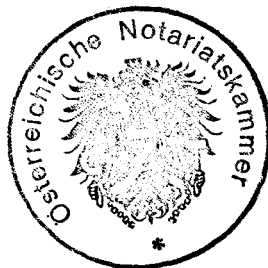
Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	30 .GE. 86
Datum:	15. MAI 1986
Verteilt:	10. MAI 1986 <i>Kenz</i>

H. Hajek

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden
Zl. 37.001/5-3/86 d. Bundesmin.f. soziale Verwaltung

In der Anlage überreicht Ihnen die Österreichische Notariatskammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 13. Mai 1986
GZ. 83/86 M

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert werden
Zl. 37.001/5-3/86

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung
des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die dem Entwurf zugrunde liegende Absicht der Verbesserung
und Sicherung des Lebensunterhaltes der arbeitslos gewordenen
Arbeitnehmer wird grundsätzlich begrüßt. Zu drei Punkten des
Entwurfes meldet die Österreichische Notariatskammer jedoch
die folgenden Bedenken an:

1. Der dem § 10 des Entwurfes zugrundeliegenden Absicht
wird grundsätzlich zugestimmt, erscheint jedoch in der
Praxis kaum administrierbar. Im übrigen wird darauf ver-
wiesen, daß gemäß dem Entwurf im Absatz (2) des § 10 in
berücksichtigungswürdigen Fällen nach Einschaltung des
Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes der Ausschluß
von Bezug des Arbeitslosengeldes ganz oder teilweise nach-
zusehen ist.

./.

- 2 -

Die Novelle würde die Arbeitsämter in Zukunft zur Prüfung der Frage zwingen, wann der Arbeitslose die ihm zugewiesene Beschäftigung hätte antreten können. Dieser Zeitpunkt wird sich in der Praxis mangels Vorstellung des Arbeitslosen bei der freien Arbeitsstelle und der Unüberprüfbarkeit des Umstandes, ob er tatsächlich eingestellt worden wäre, kaum ermitteln lassen. Dadurch wird eine Weigerung der Beschäftigungsannahme in der Praxis kaum mehr zu einem Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen.

2. Die dem Arbeitslosen in § 21a des Entwurfes eingeräumte Wahlmöglichkeit könnte vom Arbeitnehmer in der Weise ausgenutzt werden, daß er den Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitslosigkeit noch stärker als bisher nach der Höhe der auszuzahlenden Arbeitslosenentschädigung wählen wird.

Der in den Erläuterungen angeführte Zweck dieser Bestimmung, wonach Härten im Falle schwankenden Einkommens bzw. nach einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Kursbesuches vermieden werden, könnte auch durch

- a) eine Verlängerung des für die Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Zeitraumes,
- b) die Außerachtlassung des Monats mit den niedrigsten Einkünften und allenfalls auch des Monats mit den höchsten Einkünften, sowie
- c) die Herausnahme jener Zeiten, in welchen eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Kursbesuches gewährt wird,

erzielt werden.

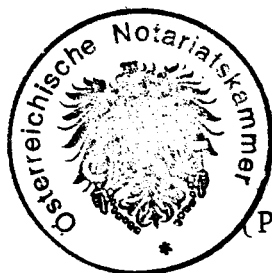
Eine solche Bestimmung fände in einem derart kasuistischen Gesetz durchaus seinen Platz, ohne das legistische Konzept dieses Entwurfes zu stören.

-3-

3. Das in § 57a dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeräumte freie Ermessen ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Es wird daher vorgeschlagen, dieses freie Ermessen durch eine genauere Beschreibung der Härtefälle (z.B.: geringfügige Überschreitung von Wertgrenzen in Verbindung mit der Zahl der Sorgepflichten des Arbeitslosen u. dgl.) einzuschränken.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)